

**Satzung**  
**des Evangelischen Diakonievereins Waldshut-Tiengen e.V.**  
vom 04.12.2003  
in der Fassung von 02.12.2008

**§ 1 Name des Vereins**

1. Der Verein heißt: „Evangelischer Diakonieverein Waldshut-Tiengen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Waldshut-Tiengen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein soll örtliche diakonische Aufgaben zusammenfassen, fördern und unterstützen, soweit diese nicht von der Evangelischen Kirchengemeinde, dem Diakonischen Werk Hochrhein oder dem Kirchenbezirk unmittelbar wahrgenommen werden. Er kann Einrichtungen selbst übernehmen und unterhalten. Als besondere Einrichtung betreibt und unterhält der Verein als Rechtsträger vornehmlich das „Matthias-Claudius-Haus“, in Waldshut-Tiengen (stationäre Altenpflege-Einrichtung). Diese Einrichtung bietet allen alten Menschen, die der Aufnahme in ein Heim bedürfen- ohne Unterschied der Konfession -, eine Heimat und will ihnen einen harmonischen Lebensabend im christlichen Geist vermitteln. Die Leitung und Verwaltung des Heimes erfolgt durch den Geschäftsführer. Der Geschäftsführer untersteht der Aufsicht und Überwachung durch den Verwaltungsrat (§8 Abs. 5 der Satzung).
2. Die Übernahme der in Ziffer 1 genannten Aufgaben im Einzelfall beschließt der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirchengemeinde.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts“ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Den Mitgliedern der Organe steht kein Anspruch auf die Erträge des Vereinsmögens oder auf Vereinsvermögen zu. Soweit Mitglieder der Organe ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie bei Dienstgeschäften für den Verein Anspruch auf Entschädigung nach den jeweiligen Dienstreise-Kostenbestimmungen der Evangelischen Landeskirche in Baden. Die ehrenamtlichen Mitglieder des

Verwaltungsrats erhalten auf Antrag eine Aufwandentschädigung in Höhe von maximal 600 € pro Jahr. Sonstige Vorteile dürfen ihnen nicht zugewendet werden.

7. Der Vermögensheimfall bei Auflösung des Vereins ist in § 14 geregelt.

### **§ 3 Geistige Grundlage des Vereins und seine Tätigkeit**

1. Der Verein verrichtet seine Tätigkeit auf der Grundlage des Bekenntnisses der Evangelischen Landeskirche in Baden.
2. Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche oder einer Gliederkirche der ACK (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden Württemberg) ist Voraussetzung für die Mitarbeit in den Vereinsorganen.
3. Das Wirken des Vereins an bedürftigen Menschen geschieht ohne Rücksicht auf ihre Herkunft oder Religionszugehörigkeit.

### **§ 4 Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. Er ist dort dem Referat Altenhilfe zugeordnet.

### **§ 5 Die Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf schriftlichen Antrag. Die Aufnahme erfolgt zum Zeitpunkt der Antragstellung.
2. Vereinsmitglieder können werden:
  - a) alle Mitglieder einer Gliederkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und
  - b) darüber hinaus Mitglieder einer anderen Kirche, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Baden – Württemberg angehört.
  - c) Mitglieder, die ihren Wohnsitz aus den Bereichen a) oder b) verlegen, können auf ihren Antrag hin ihre Mitgliedschaft beibehalten.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung; diese ist bis zum Jahresende gegenüber dem Vorstand abzugeben und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
  - b) durch Ausschluss, über den der Verwaltungsrat mit 2/3 – Mehrheit nach Anhörung des Mitglieds entscheidet. Der Ausschluss ist möglich, wenn das betreffende Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Der Betroffene kann binnen zwei

Wochen gegen diesen Beschluss Einspruch erheben. Über diesen Einspruch ist auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 6 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Verwaltungsrat,
3. Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates statt, oder wenn sie von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Darlegung des Beratungsgegenstandes gefordert werden. Diese hat binnen eines Monats stattzufinden.
3. Die Mitglieder werden vom Vorstand mit zweiwöchentlicher Frist schriftlich zu den Mitgliederversammlungen gem. Abs. 1 oder 2 eingeladen. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
4. Die Mitgliederversammlung erhält vom Vorstand einen Jahresbericht über die Vereinsarbeit. Sie wählt die 5 Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 8 Ziffer 1 a) und beschließt über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung kann nur in einer satzungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen.
6. Soweit die Satzung keine anderen Regelungen bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen nach der Zahl der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Die Niederschriften über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse sind von dem Vorsitzenden, bzw. dem Leiter der Versammlung, dem Geschäftsführer oder dessen Vertreter und einem weiteren Mitglied des Vereins zu unterschreiben.

## **§ 8 Der Verwaltungsrat**

1. a) Der Verwaltungsrat besteht aus 7 Mitgliedern. 5 Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 4 Jahre

Der evangelische Seelsorger des Matthias – Claudius – Hauses ist kraft seines Amtes Mitglied des Verwaltungsrates.

Ein weiteres Mitglied wird für die Zeit seiner Amtsperiode im Evangelischen Kirchengemeinderat Waldshut von diesem in den Verwaltungsrat delegiert.

Mitarbeiter des Matthias-Claudius –Hauses können dem Verwaltungsrat nicht angehören.

- b) Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder schriftlich unter Darlegung der Beratungsgegenstände dies vom Vorstand verlangen.
2. Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder schriftlich unter Darlegung der Beratungsgegenstände dies vom Vorstand verlangen. Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung und der zur Beschlussfassung notwendigen Unterlagen spätestens 1 Woche vor dem Sitzungstag einberufen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Eine abweichende Regelung wird für dringende Fälle in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates vorgesehen.
3. Der Verwaltungsrat wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (Vorstand) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verwaltungsrates.
4. Bei einem Wechsel des evangelischen Seelsorgers des Matthias-Claudius-Hauses ist bezüglich der Neubesetzung der Stelle Einvernehmen zwischen dem Kirchengemeinderat und dem Verwaltungsrat des Evangelischen Diakonievereins zu suchen.
5. Der Verwaltungsrat, insbesondere der Vorstand, überwacht die Geschäftsführung. Er kann jederzeit von dieser über Angelegenheit des Vereins Auskunft verlangen, die Bücher und Schriften des Vereins, sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Kasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Der Vorstand erteilt dem Geschäftsführer im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrates Weisungen.
6. Der Verwaltungsrat beschließt über die notwendige Zustimmung zu Handlung des Geschäftsführers nach § 10 dieser Satzung.
7. Der Verwaltungsrat beschließt ferner über:
  - a) Erwerb und Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, sowie über den Abschluss der zugrunde liegenden schuldrechtlichen Geschäfte,
  - b) Übernahme von Bürgschaften,
  - c) Aufnahme von Darlehen,
  - d) Außer und überplanmäßige Ausgaben,
  - e) Neubauten und Erweiterungen von Einrichtungen des Vereins einschließlich der Vergabe der Bauplanung,
  - f) Beteiligung an juristischen Personen,
  - g) Abschluss und Lösung des Dienstvertrages mit dem Geschäftsführer,
  - h) Feststellung des Wirtschaftsplanes,

- i) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses nach Kenntnisnahme des Geschäftsberichtes und Prüfungsbericht und die Entlastung des Geschäftsführers.
- j) über die Höhergruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß § 10 Ziff. 1 Absatz 3.

Diese Regelung betrifft lediglich das Innenverhältnis und beschränkt nicht die Vertretungsbefugnis des Vorstandes nach außen.

8. Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer als Schriftführer unterzeichnet wird. Jedem Mitglied des Verwaltungsrates ist eine Abschrift der Niederschrift spätestens 4 Wochen nach der Sitzung zuzuleiten. Erhebt ein Mitglied des Verwaltungsrates innerhalb von 2 Wochen gegen die Niederschrift Einwendungen, entscheidet der Vorstand über die Weiterbehandlung dieser Einwendungen. Werden keine Einwendungen erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen 1. und 2. Stellvertreter auf die Dauer von 4 Jahren. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.
2. Der Vorsitzende und dessen Vertreter bilden den Vorstand
3. Die Vorstandsmitglieder vertreten mit Einzelvertretungsbefugnis den Verein und sind Vertreter gemäß § 26 Abs. 2 BGB.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Wahl eines neuen Vorstandes
5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlung und bereitet diese vor. Er sorgt für die Durchführung der Organbeschlüsse und ist unmittelbarer Vorgesetzter des Geschäftsführers.
6. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Vereinsorgane aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende auch außerhalb seiner eigenen Zuständigkeit anstelle der zuständigen Vereinsorgane. Diese Maßnahmen sind dem Vereinsorgan, welches für die Entscheidung zuständig gewesen wäre, bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung mitzuteilen. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits durchgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

## **§ 10 Die Geschäftsführung**

1. Die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand oder dem Verwaltungsrat zustehen, obliegt der Geschäftsführung. Der Geschäftsführer ist für seine Dienstführung dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.  
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen der AVR werden vom Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorstandes eingestellt und entlassen, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist. Über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in der Entgeltgruppe 9-13 AVR einzugruppiert sind, beschließt der Verwaltungsrat.
2. Der Geschäftsführer führt die im gewöhnlichen Betrieb anfallenden Geschäfte, soweit diese nicht dem Verwaltungsrat gemäß § 8 vorbehalten sind, selbstverantwortlich. Für organisatorische Änderungen von wesentlicher Bedeutung, für die Festlegung der

Aufnahmebedingungen ins Heim sowie die Aufstellungen der Dienstanweisungen für leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat er die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrates einzuholen.

3. Der Geschäftsführer hat den Vorstand unverzüglich zu informieren:
  - a) Über grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung.
  - b) Über beabsichtigte Geschäfte, die für die Ertragslage oder die Liquidität des Vereins von erheblicher Bedeutung sein können.
4. Der Geschäftsführer hat dem Verwaltungsrat bis spätestens Ende des Monats Januar des laufenden Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan vorzulegen und ihm das vorläufige Ergebnis des vergangenen Jahres darzustellen. Ferner hat er jeweils für das vergangene Jahr Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, sowie den Geschäftsbericht aufzustellen und prüfen zu lassen und zusammen mit dem Prüfungsbericht dem Vorstand vorzulegen.
5. Der vom Verwaltungsrat beschlossene Wirtschaftsplan ist die Grundlage der Einnahmen- und Ausgabendispositionen für die Wirtschaftsführung des Vereins.
6. Der Jahresabschluss hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung, insbesondere dem Grundsatz der Vorsicht und der Bilanzwahrheit zu entsprechen. Er muss einen möglichst sicheren Einblick in die Vermögens- und Ertragslage des Vereins gestatten. Im Übrigen sind die Vorschriften der Pflegebuchführungsverordnung anzuwenden.
7. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichtes durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.
8. Dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. ist jährlich eine geprüfte Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und dem Prüfungsvermerk einzureichen.

## **§ 11 Änderung der Satzung:**

Satzungsänderungen bedürfen einfacher Stimmenmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Soweit über die Änderung der Zweckbestimmung des Vereins nach § 2 oder über die Auflösung des Vereins zu beschließen ist, ist eine 2/3 – Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 12 Das Vereinsvermögen**

1. Der Verein erlangt seine Mittel zur Durchführung der in § 2 genannten Zwecke aus Einnahmen des Heimes, aus freiwilligen Zuwendungen von öffentlichen und privaten Stellen, aus Mitgliederbeiträgen, sowie aus Zuwendungen und Zuschüssen kirchlicher Organisationen und aus Erträgen seines Vermögens.
2. Die in Abs.1 genannten Werte bilden das Gesamtvermögen. Alle zufließenden Beträge sowie Überschüsse aus wirtschaftlichen Betrieben, soweit solche Hilfsbetriebe unter-

halten werden, sind ausschließlich zu Durchführung des in § 2 genannten Zwecks zu verwenden.

**§ 13 Haftung**

Die Haftung der Mitglieder der Organe gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fährlässigkeit beschränkt.

**§ 14 Auflösung**

Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung bei Wegfall seines Zwecks an die Evangelische Kirchengemeinde Waldshut, die verpflichtet ist, es im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Waldshut-Tiengen, den 02. Dezember 2008

Wolfgang Stein

Heinz Jockers

Dieter Zauft